

B o t f c h a f t

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Bewilligung einer Fristverlängerung in Sachen der Juragewässerkorrektur.

(Vom 23. Oktober 1865.)

Tit. I

Durch Schlußnahme vom 14. Dezember v. J. *) hat die Bundesversammlung den Termin, welcher den Juragewässerkantonen durch Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1863 für die Abgabe ihrer Erklärungen, betreffend den Beitritt zu den Bestimmungen des letzterwähnten Beschlusses angesetzt worden ist**), um ein Jahr, also bis 31. Dezember 1865 verlängert.

Dieser Beschluß wurde den Regierungen der beteiligten Kantone durch Kreisschreiben vom 20. Dezember 1864 eröffnet und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß es den vereinigten Bemühungen der fünf Kantone gelingen werde, während dieser neuen Frist eine Verständigung zu erzielen, und so die Angelegenheit der Juragewässerkorrektur endlich zu dem gewünschten Abschlusse zu bringen.

Auf Ansuchen der Regierung von Bern wurde sodann, behufs weiterer Behandlung dieser Angelegenheit, von unserm Departement des

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 177.

**) " " " " " " 14.

Innern die Abhaltung einer neuen Konferenz von Delegirten der interessirten Kantone angeordnet. In dieser Konferenz, welche am 28. März l. J. stattfand, wurde die Angelegenheit insofern um einen bedeutenden Schritt weiter gefördert, als die bezüglichen Verhandlungen endlich zur Vornahme der bis dahin ohne Erfolg angestrebten Mehrwerthschätzungen führten.

Diese Mehrwerthschätzungen bilden die Grundlage für die Ausmittlung der Beitragsquoten der einzelnen Kantone und für die Repartition des Bundesbeitrages unter dieselben. Sie präjudiziren jedoch die Frage der Betheiligung an dem Unternehmen in keinerlei Weise, sondern es bleibt dem freien Entscheide der Kantone anheimgestellt, ob sie nun auf Grundlage der so ausgemittelten Beitragsquoten sich an dem Unternehmen betheiligen wollen oder nicht. Für die betheiligten Korporationen oder Privaten sind diese Schätzungen dagegen noch nicht entscheidend, indem erst nach Ausführung des Unternehmens die definitive Schätzung des Mehrwerthes des in den Korrektonsperimeter fallenden Landes vorgenommen werden kann.

Bei den Verhandlungen über die Vornahme der Mehrwerthschätzungen wurde im Speziellen von den Abordnungen von Freiburg und Waadt die Bedingung gestellt, daß das Gebiet der obern Broye von der Mehrwerthschätzung ausgeschlossen sein solle, weil dasselbe seiner höhern Lage wegen nicht als zum Entjumpfungsgebiet gehörend betrachtet werden könne. Gegen diesen Vorbehalt wurden von Seite der übrigen Abordnungen verschiedene Einwendungen erhoben, und es wurde das Departement des Innern von denselben ersucht, sich bei den Regierungen von Freiburg und Waadt dafür zu verwenden, daß sie die fragliche Bedingung fallen lassen möchten.

Hinsichtlich der Bildung der Schätzungskommission endlich wurde bestimmt, daß jeder Kanton ein Mitglied und der Bundesrath nach freier Wahl zwei Mitglieder, welche letztere jedoch keinem der fünf Kantone angehören dürfen, zu wählen haben solle.

Den weiteren Schlußnahmen der Konferenz entsprechend wurde den Regierungen der fünf Kantone das Protokoll der Verhandlungen vom 28. März mitgetheilt, mit dem Wunsche, sie möchten demselben die von ihnen vorbehaltene Ratifikation ertheilen und im Falle der Zustimmung damit zugleich die Bezeichnung eines Mitgliedes in die Schätzungskommission verbinden, welche für jede der betheiligten Kantonsregierungen vorgesehen worden ist.

Die Regierungen von Freiburg und Waadt wurden bei diesem Anlasse unter Hinweisung auf Ziff. 6 der Konferenzbeschlüsse angelegentlich ersucht, den gemachten Vorbehalt betreffend den Ausschluß des Gebietes der obern Broye von der Mehrwerthschätzung fallen zu lassen. Zur Begründung und Unterstützung dieses Gesuches wurde angeführt, daß ja die

gesamte Konferenz damit einverstanden sei, daß die vorzunehmenden Mehrwerthschätzungen keinen unbedingt verbindlichen Charakter haben sollen, daß somit auch durchaus kein Grund vorhanden sei, einzelne Partien des als betheiligte angesehenen Gebietes dieser Mehrwerthschätzung zu entziehen. Im Fernern wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Festhaltung jener Bedingung vielen Mißdeutungen ausgesetzt wäre, oder daß es überhaupt einen peinlichen Eindruck machen müßte, wenn das Unternehmen in Folge einer solchen Bedingung nicht einmal in das Stadium des Abschlusses der Voruntersuchung zu gelangen vermöchte.

Der Erfolg dieser Verwendung war, daß die beiden Regierungen von dem fraglichen Vorbehalte zurücktraten, wobei jedoch Freiburg erklärte, daß es seinem Mitgliede der Schätzungskommission den Auftrag geben werde, sich der Betheiligung bei der Schätzung in jenem Landestheile zu enthalten, und daß es sich in gleicher Weise auch gegen die Partizipation an den diesfälligen Kosten verwahre. Die Regierung von Waadt erklärte, daß sie nur insoweit zurücktrete, als Freiburg solches gethan habe.

Im Uebrigen wurde der Einladung zur Bezeichnung der Schätzungsexperten von sämtlichen Kantonsregierungen entsprochen. Als Mitglieder der Schätzungskommission wurden gewählt: von Bern — Herr Nationalrath Vogel, von Freiburg — Herr Alphons Vonderweid in Freiburg (welcher aber ablehnte und sodann durch Herrn Ingenieur Kämy ersetzt wurde), von Solothurn — Herr Nationalrath von Arx, von Waadt — Herr Nationalrath Delarageaz und von Neuenburg — Herr Friedensrichter Henry von Cortailod.

Der Bundesrath wählte hierauf seinerseits unterm 16. Mai als Mitglieder: die Herren Regierungsrath Hallauer von Schaffhausen und Herrn Beck-Leu, Landwirth in Sursee.

Gleichzeitig mit diesen Wahlen traf der Bundesrath im Weiteren noch folgende Verfügungen:

a. Herr Regierungsrath Hallauer wird ersucht, die Schätzungskommission beförderlich einzuberufen, ihre Verhandlungen zu leiten und die Schätzungen gemäß den hiefür von der Konferenz der betheiligten Kantone aufgestellten Grundsätzen vornehmen zu lassen.

b. Die Schätzungskommission wird ermächtigt, die Aktuariatsarbeiten einem von ihr selbst zu wählenden Sekretär zu übertragen.

c. Für den Fall, daß einzelne Kantonsabgeordnete sich weigern sollten, bei der Mehrwerthschätzung für einzelne Strecken mitzuwirken, haben die vom Bundesrathe gewählten Mitglieder der Kommission diese Schätzungen allein vorzunehmen, worüber ein besonderes Protokoll errichtet werden soll.

d. Die Entschädigung der vom Bundesrathe gewählten Mitglieder sammt derjenigen des Sekretärs wird vom Bunde, die Entschädigung der

von den Kantonsregierungen gewählten Mitglieder von den Kantonen bestritten.

Nachdem dem Präsidenten der Kommission durch Vermittlung unseres Departements des Innern die Schätzungsvorschriften nebst der nöthigen Anzahl Exemplare der einschlägigen gedruckten Aktenstücke und Pläne zur Vertheilung an die übrigen Mitglieder zugestellt worden, berief derselbe die Kommission zu einer vorbereitenden Sitzung auf den 8. Juni zusammen.

In dieser ersten Sitzung wurde beschlossen, das ganze Inundationsgebiet vorläufig einmal zu bereisen, um einen Ueberblick über das Ganze zu erhalten und überall nach gleichen und richtigen Normen zu verfahren. Diese Bereisung des ganzen Korrekktionsgebietes (welcher nach dem Wunsche der Kommission auch Herr Ingenieur Bridel beiwohnte) begann am 19. Juni und dauerte bis 23. Juni. Ueber das Resultat derselben verweisen wir auf den Bericht der Kommission vom 3. Juli 1865.

Die Schätzungen selbst wurden am 7. August begonnen und, soweit es die Arbeit auf dem Terrain betrifft, Anfangs September beendigt.

Unterm 11. September l. J. meldete sodann Herr Regierungsrath Hallauer unserm Departement des Innern, daß die Mehrwerthschätzung nunmehr bis auf Weniges zu Ende geführt, der Perimeter für das Inundationsgebiet auf den Karten festgestellt und das betreffende Land nach Vorschrift klassifizirt und taxirt sei.

Um nun die Mehrwerthberechnungen nach Kantonen machen zu können, sei aber noch erforderlich, daß ein Ingenieur oder Geometer die ausgehiebenen Flächen auf den Plänen berechne und in Verbindung mit den Taxationen die Mehrwerthssummen ermittle. Die Kommission stelle daher das Ansuchen, daß Herr Ingenieur Leemann (welcher die Kommission bei den Mehrwerthsschätzungen begleitete), beauftragt werden möchte, die bezeichnete Arbeit beförderlichst auszuführen, damit nach Eingang derselben sofort mit der Berichterstattung begonnen werden könne. Diesem Ansuchen entsprechend, wurden dem Hrn. Leemann sofort die bezüglichen Aufträge ertheilt, wobei ihm empfohlen wurde, die fraglichen Arbeiten mit möglichster Beförderung auszuführen. Nun hat sich aber seither gezeigt, daß die vorhandenen Planaufnahmen für die Detailberechnungen nicht ganz genügen, und daß noch einige neue Aufnahmen und andere Ergänzungsarbeiten nothwendig seien, für deren Ausführung das Departement des Innern die erforderlichen Anordnungen bereits getroffen hat. Immerhin wird sich aber in Folge dieser Umstände die Sache jedenfalls um ein paar Wochen verzögern, und da vorauszusehen ist, daß die Regierungen und Großen Rätthe der theilhaftigen Kantone sich ebenfalls Zeit nehmen werden, um die nunmehr zum definitiven Entscheide gelangende Frage allseitig zu prüfen, so genügt hiefür der von der Bundesversammlung angeetzte, mit Ende dieses Jahres ablaufende Termin für die Erklärungen der Kantone jedenfalls nicht. Es tritt deshalb die Noth-

wendigkeit ein, die h. Bundesversammlung um eine nochmalige, hoffentlich letzte Terminverlängerung anzugehen, deren Bewilligung mit Rücksicht auf die oben angedeutete Sachlage wohl um so weniger Anstand finden wird, als im Uebrigen die Angelegenheit im Laufe dieses Jahres einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan hat.

Wir glaubten indessen, in Sachen nicht vorgehen zu sollen, ohne vorher die theiligten Kantone darüber einzuvernehmen. Zu diesem Zwecke richteten wir unterm 9. Oktober an die betreffenden Kantonsregierungen unter Mittheilung des obigen Sachverhaltes die Anfrage, ob sie damit einverstanden seien, daß bei der Bundesversammlung eine Verlängerung des fraglichen Termines nachgesucht werde. Nachdem nun sämtliche fünf Regierungen ihre Zustimmung hiezu erklärt haben, nehmen wir keinen Anstand, Ihnen die Sache hiemit bestens zur Genehmigung zu empfehlen, indem wir uns die Ehre geben, Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur gefälligen Annahme vorzulegen.

Bern, den 23. Oktober 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschlußentwurf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Oktober 1865,
beschließt:

1. Die den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg durch Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1863 festgesetzte, durch Bundesbeschluß vom 14. Dezember 1864 bis 31. Dezember 1865 verlängerte Frist für die Abgabe ihrer Erklärungen, betreffend den Beitritt zu den Bestimmungen des ersterwähnten Bundesbeschlusses, wird um ein weiteres Jahr, also bis 31. Dezember 1866 verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Bewilligung einer
Fristverlängerung in Sachen der Juragewässerkorrektion. (Vom 23. Oktober 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.11.1865
Date	
Data	
Seite	779-783
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 925

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.